036697/EU XXVI. GP
Eingelangt am 01/10/18

Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 28. September 2018
(OR. en)

12565/18

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0406(CNS)

FISC 381
ECOFIN 850

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Komm.dok.:	15817/16 FISC 241 IA 145 - COM(2016) 811 final
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Hinblick auf die befristete generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf Lieferungen bestimmter Gegenstände und Dienstleistungen über einem bestimmten Schwellenwert – Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Am 21. Dezember 2016 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Hinblick auf die befristete generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf Lieferungen bestimmter Gegenstände und Dienstleistungen über einem bestimmten Schwellenwert[1] vorgelegt.

2. Mit diesem Vorschlag soll es Mitgliedstaaten – falls sie eine Reihe von sehr strengen Bedingungen erfüllen – ermöglicht werden, die generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf nicht grenzüberschreitende Lieferungen bestimmter Gegenstände und Dienstleistungen oberhalb eines bestimmten Schwellenwerts anzuwenden. Die Kommission hat dazu folgendes ausgeführt: "Diese Maßnahme soll es den besonders von Betrug betroffenen Mitgliedstaaten ermöglichen, den Karussellbetrug zu bekämpfen, und gleichzeitig eine umfassende, EU-weite Lösung bieten."[2]

[1] Dok. 15817/16 FISC 241.
[2] Dok. 12617/17 FISC 202 ECOFIN 785, S. 6 (COM(2017) 566 final).

www.parlament.gv.at

3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme zu diesem Dossier am 31. Mai 2017 abgegeben[3]. Die Stellungnahme des Europäischen Parlaments steht noch aus.

4. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat bereits im Januar 2016 einen Gedankenaustausch darüber geführt, ob einige Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben sollten, auf inländische Umsätze eine allgemeine Umkehrung der Steuerschuldnerschaft anzuwenden. Die Kommission wurde "*aufgefordert, in ihrem [...] erwarteten Aktionsplan zur Zukunft der Mehrwertsteuer unter anderem zu prüfen, ob ein gut konzipiertes Pilotprojekt für bestimmte Mitgliedsstaaten, die das Reverse-Charge-Verfahren (Umkehrung der Steuerschuldnerschaft) in größerem Umfang praktisch anwenden möchten, durchführbar und zulässig wäre, wobei die Risiken und möglichen Auswirkungen eines solchen Pilotprojekts einschließlich der damit verbundenen rechtlichen Aspekte zu berücksichtigen sind*"[4].

5. In seinen Schlussfolgerungen vom Mai 2016 zum Aktionsplan 2016 der Kommission im Bereich der Mehrwertsteuer[5] führt der Rat Folgendes aus: Er

> "*10. IST SICH BEWUSST, dass einige Mitgliedstaaten mehr von Mehrwertsteuerbetrug betroffen sind als andere und dass rasch praktische, kurzfristige Lösungen gefunden werden müssen, und NIMMT den Standpunkt der Kommission in Bezug auf eine mögliche vorübergehende Ausnahmeregelung, die einigen Mitgliedstaaten gestatten würde, die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft in größerem Umfang anzuwenden, ZUR KENNTNIS, wobei die Einführung einer solchen Ausnahmeregelung legislative Maßnahmen erfordern würde;*
>
> *11. BESTÄTIGT, dass derartige Ausnahmeregelungen das Funktionieren des Binnenmarkts nicht über Gebühr behindern sollten;*
>
> *12. UNTERSTREICHT unbeschadet eines endgültigen Mehrwertsteuersystems, dass die Informationen, die im Zuge einer vorübergehenden Ausnahmeregelung gewonnen werden, von Nutzen sein könnten, wenn zu entscheiden ist, wie der Mehrwertsteuerbetrug am besten bekämpft werden sollte [...]".*

---

3 *ABl. C 288 vom 31.8.2017, p. 52.*

4 Dok. 5302/16 PV/CONS 1 ECOFIN 28, Nummer 8 (Protokoll über die Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom Januar 2016).

5 Dok. 14257/16 FISC 190 ECOFIN 1023.

www.parlament.gv.at

6. Im Anschluss an den Gedankenaustausch auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom Juni 2016 hat die Kommission eine Erklärung abgegeben, in der sie zugesagt hat, "*vor Ende des Jahres einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen, der es den einzelnen Mitgliedsstaaten – unter Wahrung des Binnenmarkts – ermöglicht, vom gemeinsamen Mehrwertsteuersystem abzuweichen, um eine generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf inländische Lieferungen oberhalb eines festgelegten Schwellenwerts anzuwenden*"[6].

II. SACHSTAND

7. Über dieses Dossier wurde auf den Tagungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) im Juni 2017[7], Mai 2018 und Juli 2018[8] beraten, in deren Verlauf der Vorsitz vorgeschlagen hat, den Kompromisstext nach weiterer fachlicher Arbeit rechtzeitig für die Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) am 2. Oktober 2018 fertigzustellen.

8. Nach der Sitzung der Steuerattachés vom 2018 hat nur eine Delegation ihren Vorbehalt gegen den in der Anlage wiedergegebenen Kompromisstext aufrechterhalten. Die offene Frage ist in Teil III ausführlicher dargelegt. Alle anderen Delegationen, einschließlich derjenigen, welche auf der Juli-Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) Vorbehalte aufrechterhalten haben, konnten den in der Anlage wiedergegebenen Kompromisstext des Vorsitzes befürworten.

---

6 Dok. 10451/16 PV/CONS 35 ECOFIN 633 Nummer 10 und Anlage (Protokoll über die Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom Juni 2016).

7 Dok. 10041/17 FISC 128 ECOFIN 502 + COR 1 und Dok. 10042/17 FIC 129 ECOFIN 503 + COR 1.

8 Dok. 8770/1/18 FISC 207 ECOFIN 402 REV 1 + COR 1.

www.parlament.gv.at

III. KERNFRAGE (Mehrwertsteuerlücke als Bedingung für die Anwendung der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft im Bereich der Mehrwertsteuer – *Entwurf des Artikels 199c Absatz 1 Buchstabe b der Mehrwertsteuerrichtlinie*)

9. Die Anwendung der fakultativen generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft im Bereich der Mehrwertsteuer unterliegt den sehr strengen Bedingungen, die in dem Entwurf des Artikels 199c der Mehrwertsteuerrichtlinie aufgeführt sind, und die ein Mitgliedstaat, der diese Möglichkeit in Anspruch nehmen möchte, erfüllen muss, bevor er einen Antrag an die Europäische Kommission richtet. Sobald der Kommission ausreichende Informationen vorliegen, um festzustellen, dass alle erforderlichen Bedingungen von dem betreffenden Mitgliedstaat erfüllt werden, unterbreitet sie dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss, mit dem der antragstellende Mitgliedstaat ermächtigt wird, die generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft anzuwenden. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, unterbreitet die Kommission keinen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates.

10. Die Bedingungen, die ein Mitgliedstaat, der einen Antrag auf Anwendung der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft stellt, erfüllen muss, erstrecken sich auf ein breites Spektrum von Aspekten, die in Artikel 199c Absätze 1 und 2 wiedergegeben sind. Zum Beispiel muss der **Karusselbetrug in dem betreffenden Mitgliedstaat einen bestimmten Anteil seiner Mehrwertsteuerlücke[9] ausmachen** (25 %, wie dies in Artikel 199c Absatz 1 gefordert wird), und der betreffende Mitgliedstaat muss gemäß Artikel 199c Absatz 2 **geeignete und effiziente elektronische Berichtspflichten für alle Steuerpflichtigen einrichten**. **Insbesondere sollte die Berichterstattung Steuerpflichtige zum Gegenstand haben, die von dieser Umkehrung betroffene Gegenstände oder Dienstleistungen liefern oder erhalten, damit das reibungslose Funktionieren und die effiziente Überwachung der Anwendung der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft gewährleistet sind.**

---

9 Generell wird unter Mehrwertsteuerlücke die gesamte Differenz zwischen den erwarteten Mehrwertsteuereinnahmen und der tatsächlich eingenommenen Mehrwertsteuer verstanden. Die Mehrwertsteuerlücke ist ein Indikator für die Wirksamkeit der Durchsetzungs- und Einhaltungsmaßnahmenim Bereich der Mehrwertsteuer; sie dient als Schätzwert für Einnahmenverluste, die infolge von Betrug und Steuerhinterziehung, Steuerumgehung, Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit sowie Fehlkalkulationen auftreten. Die Mehrwertsteuerlücke wird definiert als die Differenz (in absoluten Zahlen und relativ gesehen) zwischen den erwarteten Mehrwertsteuereinnahmen (Gesamtbetrag der geschuldeten Mehrwertsteuer) und der von den nationalen Behörden tatsächlich eingenommenen Mehrwertsteuer.

www.parlament.gv.at

11. Die Delegation, die den in der Anlage wiedergegebenen Kompromisstext des Vorsitzes immer noch nicht unterstützen kann, möchte, dass die Bedingungen für die Anwendung der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft im Mehrwertsteuerbereich soweit geändert werden, dass diese Delegation für die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft im Bereich der Mehrwertsteuer in Betracht kommt. Nach Ansicht dieser Delegation ließe sich dieses Ziel durch eine Änderung von Artikel 199c Absatz 1 Buchstabe b der Mehrwertsteuerrichtlinie erreichen. Es sei festgehalten, dass die derzeitige Formulierung von Artikel 199c Absatz 1 Buchstabe b diesen Mitgliedstaat von der Anwendung der fakultativen generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft im Mehrwertsteuerbereich ausschließen würde (die Bedingung lautet, dass **der Anteil des Karussellbetrugs eines Mitgliedstaats an seiner gesamten Mehrwertsteuerlücke sich gestützt auf die Folgenabschätzung, die dem Gesetzgebungsvorschlag für diesen Artikel beigefügt war, auf mehr als 25 % belaufen muss**).

12. Nach der Sitzung der Steuerattachés vom 17. September hat diese Delegation beantragt, dass – als Alternative zu der in Artikel 199c Absatz 1 Buchstabe b genannten Bedingung – **ein Mitgliedstaat auch für die Anwendung der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft im Bereich der Mehrwertsteuer in Betracht kommen soll, wenn bei ihm die Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der geschuldeten Mehrwertsteuer und der Mehrwertsteuerlücke nicht mehr als 63 % des Gesamtbetrags der geschuldeten Mehrwertsteuer betragen würde**, wobei die Daten von 2014 zugrunde gelegt würden (Diese Daten sind dem von der Kommission veröffentlichten Abschlussbericht 2016 vom 23. August 2016 zu entnehmen, von dem ausgehend die Mehrwertsteuerlücke für die Zwecke dieses Gesetzgebungsakts bestimmt würde). Jedoch beinhaltet die Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der geschuldeten Mehrwertsteuer und der Mehrwertsteuerlücke nicht nur die Beträge, die auf Betrug, Steuerhinterziehung und Steuerumgehung im Mehrwertsteuerbereich entfallen, sondern auch die Beträge, die auf Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit und Fehlkalkulationen im Mehrwertsteuerbereich zurückzuführen sind. Auch wenn diese Zahlen im Ergebnis zu einem Mehrwertsteuerverlust führen, sind sie keine Indikatoren für den Umfang des Mehrwertsteuerbetrugs in einem Mitgliedstaat.

13. Nach der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter hat diese Delegation mitgeteilt, dass ihr Ziel, für die generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft im Mehrwertsteuerbereich in Betracht zu kommen, auf verschiedene Arten erreicht werden könnte, z. B. durch Änderung des Artikels 199c Absatz 1 Buchstabe b, durch Ausweitung des Anwendungsbereichs im Wege der Bezugnahme auf die Anteile des Betrugs im Jahr 2016 oder durch Einräumung der Möglichkeit, dass die Anteile des Betrugs durch relevante und aktualisierte Daten, die von der Kommission bestätigt wurden, nachgewiesen werden können.

14. Indessen wird eine zusätzliche Erweiterung der Bedingungen, die erfüllt werden müssen, um für eine generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft im Mehrwertsteuerbereich in Betracht zu kommen, von einigen Delegationen nicht befürwortet.

www.parlament.gv.at

IV. WEITERES VORGEHEN

15. Der Vorsitz hofft, dass der Kompromiss bei diesem Dossier im Rat gefunden werden kann und dass der verbleibende Vorbehalt zurückgezogen wird.

16. Der Rat wird daher ersucht,

– die in Teil III dargelegte Kernfrage zu regeln; und

– auf der Grundlage des in der Anlage wiedergegebenen Kompromisstexts – vorbehaltlich des Eingangs der Stellungnahme des Europäischen Parlaments sowie der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – eine allgemeine Ausrichtung zu dem Entwurf einer Richtlinie zu erreichen, damit die Richtlinie angenommen werden kann.

www.parlament.gv.at

ANLAGE

ENTWURF

RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem im Hinblick auf die befristete generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf Lieferungen bestimmter Gegenstände und Dienstleistungen oberhalb eines bestimmten Schwellenwertes

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

www.parlament.gv.at

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In ihrem Mehrwertsteueraktionsplan[10] hat die Kommission ihre Absicht bekundet, einen Vorschlag für ein endgültiges Mehrwertsteuersystem für den grenzübergreifenden Handel zwischen Unternehmen der Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Besteuerung der grenzübergreifenden Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen vorzulegen.

(2) Angesichts des derzeitigen Ausmaßes des Mehrwertsteuerbetrugs und der Tatsache, dass nicht alle Mitgliedstaaten gleichermaßen davon betroffen sind und es mehrere Jahre dauern wird, bevor das endgültige Mehrwertsteuersystem umgesetzt ist, könnten einige konkrete Sofortmaßnahmen notwendig sein.

(3) In diesem Zusammenhang haben einige Mitgliedstaaten darum ersucht, eine an einen bestimmten Schwellenwert je Umsatz geknüpfte, befristete generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft, die von einem der allgemeinen Grundsätze des derzeitigen Mehrwertsteuersystems – der fraktionierten Zahlung – abweicht, anwenden zu dürfen, um gegen den weitverbreiteten Karussellbetrug vorzugehen. Der Karussellbetrug geht hauptsächlich auf die derzeitige Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen zurück, die es ermöglicht, Gegenstände mehrwertsteuerfrei zu erhalten. Eine Reihe von Händlern begehen anschließend Steuerbetrug, indem sie die von ihren Kunden erhaltene Mehrwertsteuer nicht an die Steuerbehörden abführen. Ihre Kunden hingegen, die in Besitz von gültigen Rechnungen sind, sind weiterhin zum Vorsteuerabzug berechtigt. Dieselben Gegenstände können mehrmals verkauft werden, indem wiederum von der Mehrwertsteuer befreite innergemeinschaftliche Lieferungen einbezogen werden. Ein vergleichbarer Karussellbetrug ist auch mit Dienstleistungen möglich. Durch die Ausnahmeregelung wird der Empfänger der Lieferungen oder Dienstleistungen als Steuerschuldner bestimmt, sodass die Gelegenheit zu dieser Form der Steuerhinterziehung beseitigt würde.

(4) Im Sinne von Artikel 27 Absatz 1 AEUV werden einigen Mitgliedstaaten mit unterschiedlichem Entwicklungsstand bei den Kapazitäten ihrer Steuerverwaltungen besondere Anstrengungen bei der Umsetzung des Mehrwertsteuersystems abverlangt, was ein höheres Ausmaß des Mehrwertsteuerbetrugs und der Einbußen beim Steueraufkommen anbelangt.

---

[10] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über einen Aktionsplan im Bereich der Mehrwertsteuer – Auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuerraum: Zeit für Reformen (COM(2016) 148 final vom 7.4.2016).

www.parlament.gv.at

(5) Um das Risiko der Betrugsverlagerung zwischen Mitgliedstaaten zu verringern, sollten alle Mitgliedstaaten, die bestimmte Kriterien hinsichtlich des Ausmaßes des Betrugs, hauptsächlich im Zusammenhang mit dem Karussellbetrug, erfüllen und nachweisen können, dass andere Gegenmaßnahmen nicht ausreichen, um diese Art von Betrug zu bekämpfen, die generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft anwenden dürfen. Darüber hinaus sollten sie nachweisen, dass die geschätzten Gewinne aus der Steuerehrlichkeit und der Steuererhebung, die infolge der Einführung der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft erwartet werden, die geschätzte zusätzliche Gesamtbelastung für Unternehmen und Steuerverwaltungen überwiegen und dass den Unternehmen und Steuerverwaltungen keine höheren Kosten entstehen als aus der Anwendung anderer Gegenmaßnahmen.

(6) Beschließt ein Mitgliedstaat die Anwendung der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft, so sollte er diese auf alle nicht grenzübergreifenden Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen anwenden, die einen bestimmten Schwellenwert je Umsatz übersteigen. Die generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft sollte nicht auf einen bestimmten Wirtschaftszweig beschränkt sein.

(7) Mitgliedstaaten, die beschließen, die generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft anzuwenden, sollten spezielle elektronische Berichtspflichten für Steuerpflichtige einführen, damit das reibungslose Funktionieren und die effiziente Überwachung der Anwendung der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft gewährleistet sind. Dadurch sollten alle neuen Formen des Steuerbetrugs**, wie die künstliche Aufspaltung der Steuerbemessungsgrundlage von Umsätzen [...],** aufgedeckt und verhindert werden.

(8) Um beurteilen zu können, ob die Einführung der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft in einem Mitgliedstaat nicht zur Betrugsverlagerung in andere Mitgliedstaaten führt und in welchem Maße das Funktionieren des Binnenmarkts möglicherweise gestört werden könnte, ist es angezeigt, eine spezielle Verpflichtung zum Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, die die generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft anwenden, und den anderen Mitgliedstaaten vorzusehen. Der gesamte Informationsaustausch unterliegt den geltenden Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten und über Vertraulichkeit. In diesen Bestimmungen sind Ausnahmen und Einschränkungen vorgesehen, damit die Mitgliedstaaten bzw. die Union ihre Interessen im Steuerbereich wahren können.

(9) Um die Auswirkungen der Anwendung der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf betrügerische Aktivitäten auf transparente Weise zu bewerten, sollten die betroffenen Mitgliedstaaten vorab Beurteilungskriterien festlegen, damit das Ausmaß des Betrugs vor und nach der Anwendung der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft beurteilt werden kann.

www.parlament.gv.at

(10) Die Beschlüsse zur Genehmigung der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft werden Auswirkungen auf den Haushalt haben, die für einen oder mehrere Mitgliedstaaten bedeutend sein könnten. Dementsprechend sollte die Befugnis, die einzelnen Beschlüsse zur Genehmigung der Anwendung der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft zu erlassen, dem Rat übertragen werden.

(11) Mitgliedstaaten, die sich für die Anwendung der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft entscheiden, sollten bei der Kommission beantragen, die Anwendung dieses Verfahrens vorzuschlagen, und sachdienliche Informationen vorlegen, damit die Kommission den Antrag beurteilen kann. Gegebenenfalls sollte die Kommission weitere Informationen anfordern können.

(12) Aufgrund der unerwarteten Auswirkungen, die eine solche generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf das Funktionieren des Binnenmarkts haben könnte, da die Betrugsfälle sich möglicherweise auf andere Mitgliedstaaten verlagern, die dieses Verfahren nicht anwenden, sollte der Rat als Schutzmaßnahme alle Durchführungsbeschlüsse aufheben können, mit denen die Anwendung dieses Verfahrens genehmigt wurde. Im Hinblick darauf, dass schnell reagiert werden muss, wenn erhebliche negative Auswirkungen auf den Binnenmarkt eintreten, sollte das Verfahren der negativen Einstimmigkeit angewandt werden.

(13) Da die Auswirkungen eines derartigen Verfahrens ungewiss sind, sollte seine Anwendung befristet sein.

(14) Um die Auswirkungen auf den Binnenmarkt eng zu überwachen, sollten alle Mitgliedstaaten – falls die generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft in mindestens einem Mitgliedstaat angewandt wird – der Kommission Berichte vorlegen, damit diese die Auswirkungen auf die Betrugsfälle, die Befolgungskosten für die Unternehmen und eine Verlagerung betrügerischer Aktivitäten infolge der Anwendung dieses Verfahrens beurteilen kann.

(15) Die Richtlinie 2006/112/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

www.parlament.gv.at

Artikel 1

In die Richtlinie 2006/112/EG wird folgender Artikel 199c eingefügt:

"Artikel 199c

(1) Bis zum 30. Juni 2022 kann ein Mitgliedstaat im Rahmen einer generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf nicht grenzübergreifende Lieferungen vorsehen, dass abweichend von Artikel 193 die Mehrwertsteuer von dem Steuerpflichtigen geschuldet wird, an den Gegenstände oder Dienstleistungen geliefert werden, die alle einen Schwellenwert von [...] **17 500** EUR je Umsatz übersteigen.

Ein Mitgliedstaat, der die generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft einführen möchte, muss folgende Bedingungen erfüllen:

a) Seine Mehrwertsteuerlücke im Jahr 2014, die gemäß der Methode und den Zahlen des von der Kommission veröffentlichten Abschlussberichts 2016 vom 23. August 2016 zur Mehrwertsteuerlücke berechnet und als Prozentsatz des Gesamtbetrags der geschuldeten Mehrwertsteuer ausgedrückt wird, liegt mindestens fünf Prozentpunkte über dem Medianwert der gemeinschaftlichen Mehrwertsteuerlücke; und

b) der Anteil des Karussellbetrugs an seiner gesamten Mehrwertsteuerlücke beläuft sich **gestützt auf die Folgenabschätzung, die dem Gesetzgebungsvorschlag für diesen Artikel beigefügt war,** […] auf mehr als 25 %; und

c) er hat festgestellt, dass andere Gegenmaßnahmen nicht ausreichen, um den Karussellbetrug auf seinem Hoheitsgebiet zu bekämpfen, insbesondere unter Angabe der angewandten Gegenmaßnahmen und der besonderen Gründe für ihre mangelnde Wirksamkeit sowie der Gründe, warum die Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer sich als unzureichend erwiesen hat; und

d) er hat festgestellt, dass die geschätzten Gewinne aus der Steuerehrlichkeit und der Steuererhebung, die infolge der Einführung der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft erwartet werden, die geschätzte zusätzliche Gesamtbelastung für Unternehmen und Steuerverwaltungen um mindestens 25 % überwiegen; und

www.parlament.gv.at

e) er hat festgestellt, dass den Unternehmen und Steuerverwaltungen infolge der Einführung der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft keine höheren Kosten entstehen als aus der Anwendung anderer Gegenmaßnahmen.

Der Mitgliedstaat fügt dem Antrag nach Absatz 4 die Berechnung der Mehrwertsteuerlücke gemäß der Methode und den Zahlen des in Buchstabe a genannten, von der Kommission veröffentlichten Berichts zur Mehrwertsteuerlücke bei.

(2) Mitgliedstaaten, die die generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft anwenden, richten geeignete und effiziente elektronische Berichtspflichten für alle Steuerpflichtigen und insbesondere für Steuerpflichtige ein, die von dieser Umkehrung betroffene Gegenstände oder Dienstleistungen liefern oder erhalten, damit das reibungslose Funktionieren und die effiziente Überwachung der Anwendung der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft gewährleistet sind.

(3) Mitgliedstaaten, die die generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft anwenden möchten, richten einen Antrag mit folgenden Angaben an die Kommission:

a) ausführliche Begründung dafür, dass die Bedingungen gemäß Absatz 1 zutreffen; und

b) Beginn und Dauer der Anwendung der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft; und

c) Maßnahmen zur Unterrichtung der Steuerpflichtigen über die Anwendung der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft; und

d) ausführliche Beschreibung der Begleitmaßnahmen nach Absatz 2.

Die Kommission kann innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags weitere Informationen – einschließlich zugrundeliegender Methoden, Annahmen, Studien und weiterer Belegunterlagen – anfordern, wenn sie der Meinung ist, dass ihr nicht alle notwendigen Informationen vorliegen. Der antragstellende Mitgliedstaat legt die verlangten Informationen innerhalb eines Monats nach Eingang der Anforderung vor.

www.parlament.gv.at

(4) Ist die Kommission der Auffassung, dass der Antrag den Anforderungen des Absatzes 3 entspricht, so unterbreitet sie spätestens drei Monate nach Eingang aller notwendigen Informationen dem Rat einen Vorschlag. Der Rat kann auf einen solchen Vorschlag der Kommission hin einstimmig den antragstellende Mitgliedstaat ermächtigen, die generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft anzuwenden. Ist die Kommission der Auffassung, dass der Antrag diesen Anforderungen nicht entspricht, so teilt sie innerhalb der gleichen Frist dem antragstellenden Mitgliedstaat und dem Rat ihre Gründe mit.

(5) Bei beträchtlichen negativen Auswirkungen auf den Binnenmarkt schlägt die Kommission spätestens drei Monate nach Eingang aller notwendigen Informationen vor, alle Durchführungsbeschlüsse nach Absatz 4 aufzuheben, und zwar frühestens sechs Monate nach dem Inkrafttreten des ersten Durchführungsbeschlusses zur Ermächtigung eines Mitgliedstaats, die generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft anzuwenden. Diese Aufhebung gilt als vom Rat angenommen, es sei denn, der Rat beschließt einstimmig, den Kommissionsvorschlag abzulehnen, und zwar innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Kommission ihn angenommen hat.

Beträchtliche negative Auswirkungen gelten als nachgewiesen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Mindestens ein Mitgliedstaat, der keine generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft nach Absatz 1 anwendet, informiert die Kommission über eine Zunahme des Mehrwertsteuerbetrugs in seinem Hoheitsgebiet aufgrund der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft; und

b) die Kommission stellt u. a. anhand der von den in Buchstabe a genannten Mitgliedstaaten gelieferten Informationen fest, dass diese Zunahme mit der Anwendung dieser Umkehrung in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zusammenhängt.

(6) Mitgliedstaaten, die die generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft anwenden, legen allen Mitgliedstaaten in elektronischer Form Folgendes vor:

a) die Namen der Personen, gegen die in den zwölf Monaten vor dem Datum der Anwendung der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft ein Straf- oder Verwaltungsverfahren wegen Mehrwertsteuerbetrugs eingeleitet worden ist; und

www.parlament.gv.at

b) die Namen der Personen – im Falle von juristischen Personen einschließlich der Namen ihrer Geschäftsführer –, deren Mehrwertsteuerregistrierung in diesem Mitgliedstaat nach der Einführung der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft beendet wurde; und

c) die Namen der Personen – im Falle von juristischen Personen einschließlich der Namen ihrer Geschäftsführer –, die nach der Einführung der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft für zwei aufeinanderfolgende Besteuerungszeiträume keine Mehrwertsteuererklärung abgegeben haben.

Die Informationen nach den Buchstaben a und b sind spätestens drei Monate nach Einführung der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft vorzulegen und danach alle drei Monate zu aktualisieren. Die Informationen nach Buchstabe c sind spätestens neun Monate nach Einführung der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft vorzulegen und danach alle drei Monate zu aktualisieren.

Mitgliedstaaten, die die generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft anwenden, legen der Kommission spätestens ein Jahr nach Beginn der Anwendung einen Zwischenbericht vor. Dieser Bericht muss eine detaillierte Bewertung der Wirksamkeit der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft enthalten. Drei Monate nach dem Ende der Anwendung der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft legen die Mitgliedstaaten, die dieses Verfahren angewandt haben, einen Abschlussbericht über die allgemeinen Auswirkungen vor.

(7) Die Mitgliedstaaten, die das Verfahren nicht anwenden, legen der Kommission einen Zwischenbericht über die Auswirkungen der Anwendung der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft in anderen Mitgliedstaaten auf ihr Hoheitsgebiet vor. Dieser Bericht wird der Kommission innerhalb von drei Monaten vorgelegt, nachdem die generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft [...] in einem Mitgliedstaat mindestens ein Jahr lang angewandt wurde.

Wenn mindestens ein Mitgliedstaat die generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft anwendet, legen die Mitgliedstaaten, die dieses Verfahren nicht anwenden, der Kommission bis spätestens 30. September 2022 einen Abschlussbericht über die Auswirkungen der Anwendung der Umkehrung in anderen Mitgliedstaaten auf ihr Hoheitsgebiet vor.

www.parlament.gv.at

(8) In den Berichten nach Absatz 6 prüfen die Mitgliedstaaten die Auswirkungen der Anwendung der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf der Grundlage folgender Bewertungskriterien:

a) Entwicklung der Mehrwertsteuerlücke;

b) Entwicklung des Mehrwertsteuerbetrugs, insbesondere des Karussellbetrugs und des Betrugs auf Einzelhandelsebene;

c) Entwicklung des Verwaltungsaufwands für die Steuerpflichtigen;

d) Entwicklung der Verwaltungskosten für die Steuerbehörden.

(9) In den Berichten nach Absatz 7 prüfen die Mitgliedstaaten die Auswirkungen der Anwendung der generellen Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf der Grundlage folgender Bewertungskriterien:

a) Entwicklung des Mehrwertsteuerbetrugs, insbesondere des Karussellbetrugs und des Betrugs auf Einzelhandelsebene;

b) Verlagerung von Betrugsfällen aus Mitgliedstaaten, die die generelle Umkehrung der Steuerschuldnerschaft anwenden bzw. angewandt haben."

Artikel 2

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt bis 30. Juni 2022.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

www.parlament.gv.at